

Dokumentation der Rückmeldungen

zum Beschluss des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *SAVOIR (01VSF16005)*

Der Innovationsausschuss berät bei geförderten Projekten der Versorgungsforschung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der jeweiligen bewertbaren Schluss- und Ergebnisberichte über die darin dargestellten Erkenntnisse. Dabei kann er eine Empfehlung zur Überführung in die Regelversorgung beschließen. Dies kann auch eine Empfehlung zur Nutzbarmachung der Erkenntnisse zur Verbesserung der Versorgung sein. In seinem Beschluss konkretisiert der Innovationsausschuss, wie die Überführung in die Regelversorgung erfolgen soll. Zudem stellt er fest, welche Organisation der Selbstverwaltung oder welche andere Einrichtung für die Überführung zuständig ist.



A. Beschluss mit Begründung

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat am 12. November 2020 in seiner Sitzung zum Projekt *SAVOIR – Evaluierung der SAPV-Richtlinie: Outcomes, Interaktionen, Regionale Unterschiede* (01VSF16005) folgenden Beschlussgefasst:

- I. Die Empfehlung zu den Ergebnissen des Projekts SAVOIR wird wie folgt gefasst:
 - a) Die im Projekt SAVOIR (01VSF16005) erzielten Erkenntnisse sollen an den Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses weitergeleitet werden. Der Unterausschuss wird gebeten, die Erkenntnisse aus dem Projekt zeitnah zu prüfen und ggf. bei einer Überarbeitung der Richtlinie einzubeziehen. Bei dieser Überprüfung sollten auch die bereits vorliegenden Erkenntnisse aus dem Projekt APVEL Evaluation der Wirksamkeit von SAPV in Nordrhein (01VSF16007) sowie die Erkenntnisse aus dem aktuell noch laufenden Projekt ELSAH Evaluation der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung(SAPV) am Beispiel von Hessen (01VSF16006) einbezogen werden.
 - b) Die Projektergebnisse sollen informatorisch an die Rahmenvertragspartner (GKV-Spitzenverband und maßgebliche Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene) weitergeleitet werden.

Begründung

Das Projekt *SAVOIR* liefert eine Evaluation der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV). Stärken des Projekts sind die Vielfalt der eingenommenen Perspektiven und die strukturierte Erfassung der SAPV-Versorgungslandschaft in Deutschland.

Die gewählten Methoden zur Beantwortung der Fragestellungen waren grundsätzlich angemessen. Die Aussagekraft der Ergebnisse der Patientenbefragung sind aufgrund eines möglichen Selektionsbias in der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie möglicher Verzerrungen zu sozial erwünschten Antworten eingeschränkt. Die Ergebnisse der Befragung der Hausärztinnen und Hausärzte sind aufgrund der niedrigen Rücklaufquote der Befragung ebenfalls nur eingeschränkt belastbar. Zudem ist die Aufklärung der beobachteten Varianz durch das Modell zur Wichtigkeit der SAPV gering (18 %). Gleichwohl gelingt es dem



Projekt, einen umfassenden Beitrag zum Verständnis der SAPV-Versorgung in Deutschland zu leisten und die Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte miteinander in Beziehung zu setzen.

Das Projekt liefert konkrete Vorschläge zur Anpassung der SAPV-Richtlinie und setzt diese in Bezug zu den Teilprojekten. Die Ableitung dieser Empfehlungen erfolgte strukturiert in Form einer Konsensuskonferenz.

Das Projekt ist eines von drei geförderten Projekten zur Evaluation oben genannter Richtlinie. Die Ergebnisse des Projekts *APVEL – Evaluation der Wirksamkeit von SAPV in Nordrhein* liegen bereits vor und wurden an den Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses weitergeleitet. Am 14. Mai 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss den Beschluss gefasst, ein Beratungsverfahren zur Überprüfung der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie einzuleiten.

Ebenso sollen die Projektergebnisse des Projekts *SAVOIR* dem Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verfügung gestellt werden, sodass dieser die Erkenntnisse und Empfehlungen in seine Beratungen zur Überarbeitung der Richtlinie einfließen lassen kann. Hierbei soll der Unterausschuss auch auf das noch laufende Projekt im Bereich Evaluation der SAPV-Richtlinie *ELSAH – Evaluation der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) am Beispiel von Hessen* (01VSF16006) aufmerksam gemacht werden.



B. Dokumentation der Rückmeldungen

Nachfolgend aufgeführt die zur Veröffentlichung freigegeben Rückmeldungen der einzelnen Adressaten:

Adressat	Datum	Inhalt
Gemeinsamer Bundesausschuss Unterausschuss Veranlasste Leistungen	31.10.2022	"gemäß den Beschlüssen des Innovationsausschusses vom 3. April 2020, 12. November 2020 sowie 20. August 2021 zu den geförderten und abgeschlossenen Projekten APVEL, SAVOIR und ELSAH sollten die Ergebnisse durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen (UA VL) geprüft und ggf. bei einer Überarbeitung der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie (SAPV-RL) einbezogen werden.
		Auf Empfehlung des UA VL hat das Plenum in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 das Beratungsverfahren zu dem abgeschlossenen Projekt APVEL eingeleitet und zudem beschlossen, auch die Erkenntnisse aus den zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Projekten SAVOIR (01VSF16005) und ELSAH (01VSF16006) in die Überprüfung der SAPV-RL mit einzubeziehen. Die Beratungen haben insoweit erst nach Abschluss des Projektes ELSAH am 20. August 2021 begonnen.
		Der UA VL hat sich umfassend mit den Ergebnissen der Projekte und insbesondere mit den Empfehlungen zur Anpassung der SAPV-RL auseinandergesetzt. Im Ergebnis dieser Überprüfung hat der G-BA mit Beschluss vom 15. September 2022 eine entsprechende Änderung der SAPV-RL vorgenommen.



Adressat	Datum	Inhalt
		In meiner Funktion als Vorsitzende des UAVL verweise ich zum Abschluss des Verfahrens auf die Beschlussunterlagen zur Änderung der SAPV-RL. Derzeit wird der Beschluss durch das BMG gemäß § 94 SGB V geprüft. Die Dokumentation des Beratungsverfahrens einschließlich der Würdigung der Projektberichte ist auf der Internetseite des G-BA unter https://www.q-ba.de/beschluesse/5627/ abrufbar eingestellt."